

II - 388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 220/J

1979 -12- 04

A n f r a g e

der Abgeordneten Kittel, Maier, Hirscher, Karl, Schmidt und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik,  
betreffend Erhebungen bei Abbruch von Gebäuden

(mindestens eine Wohnung), Umwandlung von Wohnungen in  
Geschäftsräume, Büros, Ordinationen und Lagerräume,  
sowie Feststellung von nicht dauernd bewohnten Wohnungen.

Gemäss Verordnung des Bundesministers für Bauten und  
Technik vom 12. Juli 1979, BGBl.Nr.342 (Wohnbaustatistik-  
verordnung 1980), hat das Österreichische Statistische  
Zentralamt laufend wohnbaustatistische Erhebungen nach  
Massgabe der Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.  
Gegenstand dieser Erhebungen sind alle baulichen Massnahmen,  
durch die mindestens eine Wohnung neu geschaffen wird  
(Neubauten und bauliche Massnahmen an bestehenden Baulichkeiten,  
wie Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten), und die davon  
betroffenen Baulichkeiten.

Durch Meldung der Gemeinden wird im Sinne des § 8 Abs.4  
lit.c, leg.cit auch der Abbruch (Abgang) von Gebäuden  
mit mindestens einer Wohnung erfasst.

Eine Gegenüberstellung der Wohnungszählung unmittelbar nach  
1945, des Wohnungsneubaues seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges  
und des Mikrozensus vom März 1979 lässt erkennen, dass seit  
1945 rund 460.000 Wohnungen durch Abbruch, bzw. Umwandlung  
in Büros, Ordinationen, Geschäfts- und Lagerräume dem  
Wohnungswesen entzogen wurden.

- 2 -

Um einen genauen Überblick über das Ausmass des Abbruches von Gebäuden, bzw. von Umwandlung und Umwidmungen von Wohnungen zu bekommen, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik folgende

A n f r a g e n :

1. Wieviel Wohnungen sind durch Abbruch von Gebäuden seit 1945 verlorengegangen ?
2. Wieviele Wohnungen sind durch Umwandlung bzw. Umwidmung seit 1945 in Büros, Ordinationen, Lagerräume und Geschäftsräume verlorengegangen ?
3. Wieviele Wohnungen sind als nicht dauernd bewohnte Wohnungen anzusehen (weniger als 50% Verbrauch an Licht und Wasser in einer belegten Wohnung ?